

Vorbemerkungen:

Der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.03.2001 das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK) beschlossen. Es bildet die Grundlage für die Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Änderungen bei den Rahmenrichtlinien des Landes erfordern nun eine Anpassung des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.

Erläuterungen:

Das Umweltministerium hat am 08.09.2015 für die Förderperiode bis 2020 die neuen Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz erlassen. Mit Runderlass vom 12.01.2017 wurden geringfügige Änderungen an der Richtlinie vorgenommen, die z.T. redaktioneller Art sind (u. a. korrigierte Verweise, vgl. Anhang).

In den Acker-Extensivierungsmaßnahmen zum Schutz des Kiebitzes werden die Schonzeiten neu geregelt und auf vegetationskundlich wertvollen Flächen, für die bereits rechtverbindlich eine Beschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht (z. B. durch Naturschutzgebietsverordnung), erfolgt zukünftig ein Prämienabzug von 207,-€/ha/Jahr. Diesen Betrag können sich die Bewirtschafter innerhalb von Natura2000-Gebieten und in verschiedenen Naturschutzgebieten im Rahmen der Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen jedoch „zurückholen“. Schließlich wird der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes dahingehend geändert, dass nun nicht mehr zwischen Kälbern und Mastkälbern unterschieden wird und verschiedene Nutztierarten entfallen (Schweine und Geflügel).

Für eine Fortführung des Kreiskulturlandschaftsprogramms ist es erforderlich, dass der Rhein-Sieg-Kreis seine Förderrichtlinien an die des Landes anpasst. Die geänderten Passagen der KuPro-Richtlinie sind im Anhang beigelegt. Die vollständige, geänderte KuPro-Richtlinie ist im Kreistagsinformationssystem hinterlegt.

Derartige geringfügige Änderungen in den Richtlinien des Landes geschehen relativ häufig, ohne dass sie finanzielle Auswirkungen haben. Zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, die zwangsläufige Anpassung des Kreis-Kulturlandschaftsprogramms in künftigen Fällen als Geschäft der laufenden Verwaltung durchzuführen. Eine derartige Vereinfachung wird auch in anderen Kreisen gerade geprüft oder bereits gehandhabt. Entsprechendes gilt für die Veränderung der räumlichen Gebietskulisse, also des Geltungsbereiches des Programms. Eine Anpassung ist dann unkritisch, wenn sie nur einzelne Grundstücke umfasst und finanziell innerhalb der Haushaltsansätze bleibt.

Im Auftrag